

Schutz für bereits ausgeplauderte Ideen

von Dr. Paul Torggler

Schutz von Ideen

Ideen im Sinne eines technischen Prinzips zur Lösung einer im Wesentlichen technischen Aufgabe sind grundsätzlich als Patent oder Gebrauchsmuster schutzfähig. Es ist nicht nötig, einen fertigen Prototypen zu haben, um ein Patent oder Gebrauchsmuster einzureichen.

Auch im Entwicklungsstadium kann und soll man bereits anmelden, sobald sich eine halbwegs konkrete Lösung abzeichnet. Der Begriff der Technik ist übrigens sehr weit gefasst. Er umfasst auch beispielsweise einfache Artikel des täglichen Lebens, die Chemie bis hin zur Mikrobiologie. Auch technische Verfahren sind patentfähig.

Ähnlich verhält es sich auf dem Gebiet des Designwesens. Gestaltungsideen sind mittels eines Geschmacksmusters schutzbar, sobald feststeht, wie die wesentlichen Gestaltungsmerkmale aussehen.

Neuheit

Die Neuheit ist eine der wichtigsten Voraussetzungen zur Erlangung eines Schutzes durch ein Patent, Gebrauchsmuster oder Geschmacksmuster. Dieses Kriterium der Neuheit ist so streng, dass auch Veröffentlichungen durch den Erfinder selbst neuheitsschädlich sind und in vielen Fällen dazu führen, dass ein Schutz nach einem vorzeitigen Ausplaudern der Idee nicht mehr oder nur mehr beschränkt möglich ist. Der vorliegende Artikel befasst sich mit der Frage, „was doch noch geht“, wenn der Erfinder seine Idee vorzeitig veröffentlicht hat.

Was wurde überhaupt veröffentlicht?

Die erste zentrale Frage nach der Vorveröffentlichung durch den Erfinder selbst, besteht darin, „was“ überhaupt der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist. Nur jener Inhalt, der wirklich veröffentlicht worden ist, ist potenziell neuheitsschädlich. Wenn der Erfinder nur einen Teil seiner technischen Erfindung (und das oft nur vage) verrät, dann ist der noch nicht bekanntgemachte Rest noch schutzfähig.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass man auch eine fertige Erfindung beispielsweise auf einer Messe ausstellen kann und trotzdem später rechtsgültig ein Patent oder Gebrauchsmuster anmelden kann, nämlich dann, wenn man auf der Messe die später angemeldeten Details gar nicht sieht, weil sie im Inneren des Geräts verborgen sind.

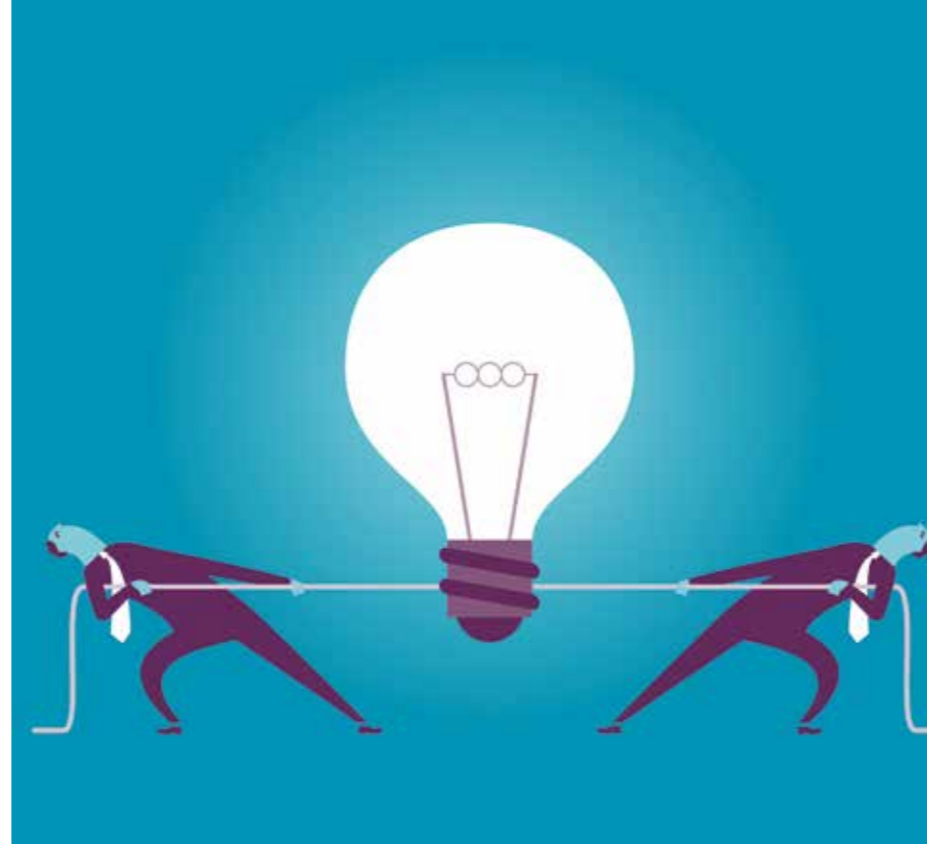
Während es bei technischen Erfindungen häufig einen unveröffentlichten Rest gibt, ist das bei Designs meist nicht der Fall. Wenn man nämlich ein Design einmal ausgestellt hat, dann ist meist schon alles verraten. Dafür sind die unten diskutierten Ansätze zur Rettung eines bereits veröffentlichten Designs einfacher als bei technischen Erfindungen.

Wem hat man die Idee ausgeplaudert?

Hier geht es um die Frage der Öffentlichkeit. Nur wenn die Öffentlichkeit davon erfährt, ist ein neuheitsschädlicher Tatbestand gegeben. Wenn man in der eigenen Firma über die Erfindung spricht, dann stellt dies keinen neuheitsschädlichen Tatbestand dar. Außerhalb der eigenen Firma empfiehlt sich der Abschluss einer Geheimhaltungsverpflichtungserklärung, beispielsweise mit einem Lieferanten. Dieser zählt dann jedenfalls nicht zur Öffentlichkeit.

Im Patentwesen gilt grundsätzlich das Erfordernis der absoluten Neuheit, und zwar weltweit. Auch die kleinste Veröffentlichung auf irgendeiner Insel stellt einen neuheitsschädlichen Tatbestand dar. Allerdings muss man sich bei solchen kleinen Einzelveröffentlichungen häufig doch keine Sorgen machen, denn auf solche Veröffentlichungen kommt der Patentprüfer des Patentamts nicht und auch Gegner, die das Patent später anfechten wollen, müssen das erst beweisen.

Im Geschmacksmusterrecht ist die Öffentlichkeit anders definiert. „Öffentlich“ ist nur, was den in der europäischen Gemeinschaft tätigen „Fachkreisen“ des betreffenden Wirtschaftskreises „im normalen Geschäftsverlauf“ bekannt sein kann. Es gilt hier also ein auf die Kenntnismöglichkeit der EU-Fachkreise beschränkter, relativer Neuheitsbegriff. Mit anderen Worten: „Mini“-Veröffentlichungen und solche in ganz entfernten Ländern zählen im Designwesen meist nicht.



Wann wurde die Idee ausgeplaudert?

Wenn man feststellt, dass doch die Idee in allen Details selbst veröffentlicht worden ist, dann muss man auf die sogenannten Neuheitsschonfristen setzen.

Hier sind die Regelungen von Land zu Land verschieden. Beim österreichischen Patent gibt es keine Neuheitsschonfrist. Es gibt aber neben dem 20 Jahre laufenden Patent noch ein zweites Schutzrecht für technische Erfindungen, nämlich das 10 Jahre laufende Gebrauchsmuster, sozusagen „der kleine Bruder des Patentes“.

Der große Vorteil des Gebrauchsmusters besteht aber darin, dass es für eigene Vorveröffentlichungen eine sechsmonatige Neuheitsschonfrist gibt. Wenn also jemand innerhalb von sechs Monaten vor dem Anmeldetag beim österreichischen Patentamt seine eigene Erfindung (auch in vollen Details und vor der vollen Öffentlichkeit) preisgegeben hat, dann kann er sie trotzdem noch rechtsgültig anmelden.

Im Ausland ist die Sache von Land zu Land verschieden. Es gibt Länder wie beispielsweise Deutschland mit einem Gebrauchsmuster samt Neuheitsschonfrist. Viele Länder kennen aber weder ein Gebrauchsmuster noch eine Neuheitsschonfrist.

Auf dem Gebiet des Geschmacksmusterwesens gibt es eine einjährige Schonfrist gegenüber eigenen Vorveröffentlichungen, sowohl beim österreichischen nationalen Muster als auch beim europäischen Gemeinschaftsgeschmacksmuster.

Im Normalfall: Nicht absichtlich selber vorveröffentlichen!

Selbst wenn es – wie oben dargelegt – einige Möglichkeiten gibt, nach Vorveröffentlichungen doch noch zu einem Schutz zu gelangen, sollte man das absichtliche eigene Vorveröffentlichen von Erfindungen oder Designs nicht zum System machen. Das ist nicht nur

deshalb wichtig, weil es in vielen Staaten keine Neuheitsschonfrist gibt, sondern auch deshalb, weil die Neuheitsschonfrist immer nur für „eigene“ Vorveröffentlichungen gilt. Wenn ein Dritter die Erfindung vor dem Anmeldetag vorveröffentlicht, dann gilt die Neuheitsschonfrist nicht! Seine Vorveröffentlichung ist voll neuheitsschädlich.

Kann eigenes Vorveröffentlichen doch einen Sinn machen?

Auf dem Gebiet der technischen Erfindungen macht ein Veröffentlichen der eigenen Idee nur dann Sinn, wenn man selbst an keinem Patentschutz oder Gebrauchsmusterschutz interessiert ist, aber andere daran hindern will. Man kann durch eine absichtliche Vorveröffentlichung Stand der Technik schaffen, der dann Dritten neuheitsschädlich entgegen steht und es ihm unmöglich macht, diese Erfindung zu patentieren. Dafür muss man aber alle Details der Erfindung verraten, was man vielleicht doch gar nicht will, und erst ein Printmedium finden, das für solche Veröffentlichungen taugt.

Das eigene Vorveröffentlichen ist also kein „Allheilmittel“. Aufgrund der oben genannten Schwierigkeiten hält es der Autor dieses Artikels nur in ganz speziellen Sonderfällen für ein geeignetes Instrument. Auf dem Gebiet von Designs kann aber das Veröffentlichen durchaus positive Wirkungen haben. Es gibt nämlich im europäischen Geschmacksmusterrecht neben dem registrierten Geschmacksmuster, das man durch eine schriftliche Anmeldung erzielt, auch ein sogenanntes unregistriertes europäisches Gemeinschaftsgeschmacksmuster, das mit der Erstveröffentlichung in der EU automatisch entsteht. Im Gegensatz zum registrierten Muster beträgt die Laufzeit allerdings nicht 25 Jahre, sondern nur 3 Jahre. Für kurzlebige Erfindungen stellt das aber eine günstige Lösung dar.

Zusammenfassung

Abgesehen von den Sonderfällen, wo eine eigene Vorveröffentlichung etwas Positives bringen kann, ist das eigene Vorveröffentlichen als System zu vermeiden. Weitaus am besten ist immer noch: „Zuerst anmelden und dann plaudern!“

Sollte das Ausplaudern einer Idee doch passiert sein, dann gilt: „Nicht verzagen, (Patent-)Anwalt fragen!“ ●

